



Qualifizierte Kindertagespflege
in Mülheim an der Ruhr e.V.

Zeit für Kinder!



Qualifizierte Kindertagespflege
in Mülheim an der Ruhr e.V.

SATZUNG

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Qualifizierte Kindertagespflege in Mülheim an der Ruhr e.V.“ Er soll in das Vereinsregister in Mülheim an der Ruhr eingetragen werden.

Sein Sitz ist Mülheim an der Ruhr.

Seine Arbeit ist überparteilich und überkonfessionell.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Aufgaben, Grundsätze und Ziele

- ✓ Der Verein setzt sich für die Förderung der professionellen Kindertagespflege ein, im besonderen der Erziehungs- und Bildungsaufgabe sowie Strukturverbesserungen zum Wohle der Kinder.
- ✓ Der Verein tritt für die Umsetzung der Gleichrangigkeit von professioneller Kindertagespflege und institutioneller Kinderbetreuung ein. Er fordert die öffentliche Anerkennung der Erziehungsleistung von qualifizierten Tagespflegepersonen.
- ✓ Der Verein setzt sich für eine qualifizierte Betreuung und Förderung durch Bildung und Erziehung von Kindern in der Tagespflege ein.
- ✓ Er strebt die Verbesserung der rechtlichen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Anerkennung der professionellen Tagespflegepersonen an und betreibt hierfür Öffentlichkeitsarbeit, mit dem Ziel, die Akzeptanz der Tagespflege in der Öffentlichkeit zu verbessern.
- ✓ Der Verein fördert die Vernetzung der Tagespflegepersonen und regt Fortbildungsangebote und Themenveranstaltungen für Tagespflegepersonen an, um die Qualität der professionellen Tagespflege kontinuierlich zu verbessern.
- ✓ Der Verein wird kooperatives Mitglied des AWO Kreisverbandes Mülheim an der Ruhr e.V. und ist somit an einen anerkannten Verband der freien Wohlfahrtspflege angeschlossen.

Konkrete Ziele des Verein sind hierbei:

1. In der Qualifikation befindliche Kindertagespflegepersonen zu unterstützen.
2. Hilfestellung bei organisatorischen Fragen zu geben: z.B. steuerrechtliche und rechtliche Fragen, Einrichtung einer Tagespflegestelle (bauliche Fragen, konkrete Einrichtungsgegenstände ...), Umgang mit Konflikten in der Erziehungspartnerschaft zu den Eltern, Umgang mit Konflikten mit Mitarbeitern, MitarbeiterInnen, Bereitstellung von Formularen (z. B. eines Betreuungsvertrages).
3. Bindeglied zwischen der Servicestelle und den Kindertagespflegepersonen und den Eltern mit Weiterleitung von Informationen zu den Kindertagespflegepersonen und den Eltern der Tageskinder. Dazu dienen regelmäßige Treffen mit der Servicestelle (sammeln und abgleichen der Themen unserer Mitglieder).
4. Rat in allen Fragen, sei es im täglichen Umgang mit den Tageskindern, Eingewöhnung, Ernährung, Schlafgewohnheiten, Bastelangebote, Krankheiten und im Speziellen der Umgang mit der Corona Pandemie, Notbetreuung, Verhalten im Infektionsfall.
5. Angebot von Fortbildungen für alle MitgliederInnen.
6. Angebot sich auf der Homepage des Vereins zu präsentieren.
7. Qualitative Weiterentwicklung und Professionalisierung der Kindertagespflege.
8. Durch Präsenz in Form von Spiel- und Kuchenverkaufsständen (bei den städtischen Familienfesten), betreut durch die Kindertagespflegepersonen zu erreichen, das Thema Kindertagespflege in die Öffentlichkeit zu rücken und die Differenzierung zu anderen Betreuungsformen wie z. B. Kindergärten zu ermöglichen.
9. Möglichkeiten sich kollegial und fachlich untereinander auszutauschen in Form einer WhatsApp Gruppe oder ähnlichen

Gruppen.

10. Weiterleitung von Betreuungssuchenden Familien und Betreuungsanbietenden Kindertagespflegepersonen und die Vermittlung untereinander.

11. Bereitstellung verschiedener Gruppen (Basteln, Gebrauchtwarenborse, individuelle Tagespflege, Großtagespflege, Angestelltengruppe).

12. Schaffung einer loyalen Gruppe für selbstständige Kindertagespflegepersonen.

13. Der Verein legt einen besonderen Fokus auf die Unterstützung Alleinerziehender.

14. Der Verein setzt sich stark für das Thema Kinderschutz ein, indem er Schulungen und Fortbildungen anbietet.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- ✓ Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- ✓ Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- ✓ Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
- ✓ Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- ✓ Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- ✓ Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Vereinsziele unterstützt. Es wird nicht in eine aktive und passive Mitgliedschaft unterschieden.
- ✓ Erwerb der Mitgliedschaft:
Die Mitgliedschaft muss schriftlich beantragt werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Lehnt der Vorstand den Antrag ab, hat er die Mitgliederversammlung darüber zu informieren. Die Mitgliederversammlung entscheidet dann endgültig über den Antrag.
- ✓ Jedes aufgenommene Mitglied erkennt durch Beitritt die Satzung des Vereins sowie die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes als für sich verbindlich an.
- ✓ Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod, Auflösung und Endigung.
- ✓ Der Austritt erfolgt nach schriftlicher Erklärung dem Vorstand gegenüber zum Jahresende. Die Austrittserklärung ist gültig, wenn sie drei Monate vor Ende des Geschäftsjahres schriftlich dem Vorstand zugegangen ist.
- ✓ Der Ausschluss von Mitgliedern ist durch die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit möglich, sofern dies bei ihrer Einberufung angekündigt wurde. Für den Ausschluss muss ein wichtiger Grund vorliegen, wichtige Gründe sind insbesondere: wiederholte Verstöße gegen die Zwecke des Vereins, schwere und wiederholte Schädigung des Ansehens oder der Belange des Vereins. Mitglieder, die trotz dreimaliger schriftlicher Aufforderung ihrer Beitragszahlung nicht nachkommen, werden auf Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen.
- ✓ Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Mitteilung Widerspruch eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

§ 5 Rechte und Pflichten

- ✓ Jedes Vereinsmitglied erhält einen Mitgliedsausweis mit dem er sich zum Beispiel bei Fortbildungen legitimieren kann.
- ✓ Jedes Vereinsmitglied kann durch aktive Mitarbeit „Vereinsblümchen“ sammeln. Das Vereinsmitglied welches am meisten Blümchen im Geschäftsjahr erworben hat bekommt eine Honorierung der geleisteten Arbeit.
- ✓ Jedes Vereinsmitglied ist zur Verschwiegenheit in Angelegenheiten verpflichtet, die ihm bei Durchführung der Vereinszwecke über fremde Verhältnisse bekannt werden.
- ✓ Vereinsmitglieder, die ihren Austritt erklärt haben oder vom Vorstand ausgeschlossen worden sind, verlieren mit sofortiger Wirkung ihre Ämter und haben Vereinsunterlagen und dergleichen sofort dem Vorstand oder einem von ihm beauftragten Dritten herauszugeben

§ 6 Mitgliedsbeitrag

- ✓ Der Mitgliedsbeitrag beträgt 40€ und kann jährlich durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit geändert werden. Er ist jeweils zum Ende des ersten Quartales des jeweiligen Geschäftsjahres fällig.
- ✓ Werden Beiträge fällig, kann der Vorstand in begründeten Einzelfällen Beiträge ermäßigen, stunden oder erlassen.
- ✓ Kann der Beitrag nicht abgebucht werden, trägt das Vereinsmitglied die dabei angefallenen Rücklastschriftgebühren und ist verpflichtet den angefallenen Beitrag und die entsprechenden Gebühren innerhalb von vier Wochen auf das Konto des Vereins Qualifizierte Kindertagespflege in Mülheim an der Ruhr e.V. (IBAN: DE 78 3625 0000 0175 0978 56; BIC: SPMHDE3EXXX) zu überweisen.
- ✓ Ist der Mitgliedsbeitrag auch zu Ende April nicht beglichen erlischt die Mitgliedschaft mit sofortiger Wirkung.

§7 Fortbildungen

- ✓ Der Verein regt regelmäßige Fortbildungen an und vermittelt Referenten und/oder finanziert diese.
- ✓ Die Fortbildungsgebühren betragen für 3 Unterrichtseinheiten 10€ für Mitglieder und 25€ für Nichtmitglieder. Die Gebühren sind in Vorkasse zu entrichten. Sollten die Gebühren für die gebuchte Fortbildung nicht bezahlt werden kann die entsprechende Person nicht an der Fortbildung teilnehmen.
- ✓ Fortbildung werden im ersten Quartal auf unsere Vereinshompae in einem Onlinekalender eingestellt. Mitglieder werden über die Freigabe informiert. Haben dann 14 Tagen Zeit sich für die Fortbildungen anzumelden. Eine verbindliche Anmeldung kommt erst dann zustande sobald die Fortbildungsgebühren auf dem Vereinskonto überwiesen worden sind.
- ✓ Etwaige Restplätze werden dann für alle interessierten Kindertagespflegepersonen freigeschaltet.
- ✓ Bei einer Abmeldung bis zu 72 Stunden vor Fortbildungsbeginn werden die angefallenen Gebühren erstattet. Bei einer Abmeldung kürzer als 72 Stunden werden die Gebühren einbehalten.
- ✓ Nimmt eine Kindertagespflegeperson dreimal in einem Geschäftsjahr ohne Abmeldung nicht an einer Fortbildung teil, wird diese Person für 6 Monate gesperrt. Die Sperre tritt im nachfolgenden Geschäftsjahr in Kraft.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- A)Vorstand
- B)Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann zur Erfüllung der satzungsmäßigen Aufgaben Fachgremien einberufen. Die Fachgremien sind gegenüber dem Vorstand rechenschaftspflichtig.

Über die Sitzungen der Organe sind Beschlussniederschriften zu fertigen, die vom Schriftführer und dem Leiter der jeweiligen Sitzung zu unterzeichnen sind.

Die Protokolle der Mitgliederversammlungen und der Vorstandssitzungen können beim Vorstand eingesehen werden

§ 9 Mitgliederversammlung

- ✓ Die Mitgliederversammlung ist in der Hauptsache zuständig für:
 - a. Entgegennahme des Jahresberichtes
 - b. Die Wahl des Vorstands (alle fünf Jahre)
 - c. Die Entlastung des Vorstands, die für jedes Geschäftsjahr zu erfolgen hat
 - d. Die Wahl zweier Kassenprüfer
 - e. Einsprüche
 - f. Jährliche Festsetzung der Mitgliedsbeiträge Satzungsänderungen
 - g. Auflösung des Vereins
 - h. Beschlussfassung über alle Anträge, die der Mitgliederversammlung vorliegen

- ✓ Wahlen können offen erfolgen, sie müssen geheim durchgeführt werden, wenn dies von einem Mitglied verlangt wird.

§ 10 Einberufung, Vorsitz, Abstimmung, Niederschrift

- ✓ Der Vorstand hat die Mitgliederversammlung jährlich mindestens einmal einzuberufen. Auf schriftlichen Antrag von einem Fünftel der Mitglieder ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb eines Monats eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
- ✓ Die Einberufung erfolgt mindestens zwei Wochen vorher durch schriftliche Einladung, in dieser sind die Tagesordnungspunkte anzugeben.
- ✓ Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- ✓ Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst; bei Satzungsänderungen müssen 2/3 der erschienenen Mitglieder zustimmen.
- ✓ Über die jeweilige Mitgliederversammlung ist ein Verlaufsprotokoll zu erstellen, das die wichtigsten Entscheidungen enthält; es ist von der/dem VersammlungsleiterIn und der/dem SchriftführerIn zu unterzeichnen.

§ 11 Zusammensetzung des Vorstandes

- ✓ Der Vorstand besteht aus der/dem Vorsitzenden, einer/m Stellvertreter/-in, der/dem Schatzmeister/-in, (geschäftsführender Vorstand), der/dem Schriftführer/-in sowie bis zu zwei Beisitzer/-innen.
- ✓ Der Vorstand wird jeweils für fünf Jahre gewählt. Die Wiederwahl ist möglich.
- ✓ Zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten den Verein gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich nach außen (§ 26 BGB). Im übrigen verteilt der Vorstand seine Geschäfte untereinander.
- ✓ Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, muss innerhalb von vier Wochen zur Neuwahl geladen werden.

§ 12 Zuständigkeit des Vorstands

- ✓ Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit diese nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
- ✓ Der/die Vorsitzende oder im Verhinderungsfall die Stellvertretung beruft den Vorstand nach Bedarf oder auf Antrag von einem Viertel der Vorstandsmitglieder zu Sitzungen ein, mindestens jedoch 1 Mal im Halbjahr.
- ✓ Vorstandssitzungen sind öffentlich, sofern der Vorstand nicht in begründeten Fällen mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder anders beschließt.
- ✓ Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Die Beschlüsse werden in einer Niederschrift festgehalten. Sie wird unterschrieben von der Protokollantin/dem Protokollanten und dem Vorstandsmitglied, das die Sitzung leitet.

§ 13 Kassenprüfung

- ✓ Die Mitgliederversammlung wählt aus ihren Reihen zwei Kassenprüfer/-innen.
- ✓ Sie sind als Beauftragte der Mitglieder für die Richtigkeit der Kassenführung verantwortlich. Durch Revision der Vereinskasse, der Bücher und Belege haben sie sich von der richtigen Buch- und Kassenführung zu überzeugen. Eine Revision der Kasse muss mindestens einmal im Jahr durchgeführt werden und findet immer am letzten Freitag im Januar statt.
- ✓ Das Ergebnis ihres Berichtes haben die Kassenprüfer/-innen der Mitgliederversammlung bei ihrem nächsten Zusammentreffen zu unterbreiten.
- ✓ Kassenprüfer/-innen dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein.

§ 14 Finanzierung

Der Verein finanziert sich aus Mitgliedsbeiträgen, Feste und Feierlichkeiten, Einnahmen durch die Fortbildungen Spenden und Zuwendungen.

§ 15 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Mülheim an der Ruhr.

§ 16 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder in der Mitgliederversammlung erfolgen.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen nach Abzug der Verbindlichkeiten an den AWO Kreisverband Mülheim an der Ruhr e.V. oder dessen Rechtsnachfolger, diese hat es für gemeinnützige Zwecke der Familienförderung zu verwenden.

Stand Februar 2024

